

I. Beitragsordnung des "Radikaldemokratischen Bildungswerk e.V."

Fassung vom:

§ 1 Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt monatlich:

- a) für Berufstätige nach Selbsteinschätzung, mindestens jedoch **€ 10,00**
- b) für geringfügig Beschäftigte, Rentenempfänger, Auszubildende, Schüler*innen und Studierende oder Personen ohne eigenes Einkommen **€ 3,00**
- c) in besonders begründeten Einzelfällen oder sozialen Notlagen kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen. Die Gründe sind zu dokumentieren und von den Rechnungsprüfenden nachträglich zu genehmigen oder zu verwerfen.
- d) die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum Jahresbeginn im Voraus fällig. Endet die Mitgliedschaft vor dem Jahresende, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Restbeiträge.

§ 2 Fördermitglieder können folgende Beitragsmodelle selbst wählen (monatlich) :

1.	Basisdemokratische Fördermitgliedschaft:	€	5,00
2.	Solidarische Fördermitgliedschaft	€	10,00
3.	Radikaldemokratische Fördermitgliedschaft	€	20,00
4.	Radikal-Emanzipatorische Fördermitgliedschaft	€	35,00
5.	Held/Heldin der Aufklärung und Demokratie	€	50,00
6.	Vorkämpfer/in der Grund- und Freiheitsrechte	€	100,00
7.	Überwinder/in bürgerlicher Kategorien	€	150,00
8.	Überwinder/in des Kapitalismus	€	200,00 und mehr

§ 3 Einmalige Spenden oder Zuwendungen sind jederzeit möglich.

§ 4 Die Spender werden, sofern sie dies ausdrücklich wünschen, auf einer Liste der "Freunde und Fördermitglieder" geführt werden.

§ 5 Die Daten der Mitglieder und Fördermitglieder werden ausschließlich nach den Prinzipien der Zweckbindung und Datensparsamkeit sowie den Vorschriften der DSGVO und des BDSG (2018) verarbeitet.

II. Finanzordnung des Radikaldemokratischen Bildungswerkes e.V.

Fassung vom:

- § 1 Die Finanzordnung des Radikaldemokratischen Bildungswerkes führt die in § 7 Absatz 6 der Satzung vorgesehene Kostenerstattungsregelungen aus.
- § 2 Den Vorstandsmitgliedern und übrigen Mitgliedern des Vereins können gegen Nachweis notwendige Auslagen, die sie für Zwecke des Vereins getätigt haben, erstattet werden. Dazu gehören insbesondere Aufwendungen für Büromaterial, Porti, Telefonkosten und vorgelegte Kosten für den Verein im Rahmen von geplanten oder durchgeführten Veranstaltungen oder sonstigen Bildungsmaßnahmen.
- § 3 Ebenso können ihnen die notwendigen Reisekosten im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstattet werden:
1. Bei der Auswahl des Verkehrsmittels ist auf weitgehende Klimaneutralität und Kosteneffizienz zu achten. Bevorzugt soll die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln 2. Klasse erfolgen,
 2. Aufwendungen für Flugreisen oder Taxifahrten werden nicht erstattet.
 3. Für Fahrten mit dem eigenen PKW wird pauschal je gefahrenen Kilometer ein Betrag i.H. des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalsatzes für Dienstreisen (derzeit 0,30 €) erstattet.
 4. Übernachtungskosten und sonstige Reisekosten werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Bundesreisekostenordnung erstattet.
- § 4 Sofern die vorhandenen Mittel des Vereins zur Kostenerstattung nicht ausreichen ohne die Erfüllung des Vereinszweckes zu gefährden, kann der Schatzmeister eine Erstattung ablehnen. Dagegen kann das Mitglied eine endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.